

Antrag auf Reise-Versicherung

Reisegepäck

Reiserücktrittskosten inkl. Reiseabbruch

AUS VERSICHERUNG
WIRD VERBESSERUNG



Diese Versicherungsprodukte der Generali
erhalten Sie exklusiv bei der



Generali Deutschland Versicherung AG
Adenauerring 7, 81737 München
www.generali.de

Reiseversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten



Unternehmen:

Generali Deutschland Versicherung AG,
Deutschland,
Amtsgericht München – HRB 250638

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Reiseversicherung an. Diese schützt Sie gegen finanzielle Risiken, die im Zusammenhang mit Ihren Reisen entstehen.



Was ist versichert?

Versicherte Reisen

- ✓ Versichert sind alle Tages-, Urlaubs- und Geschäftsreisen.
- Reisegepäck**
- ✓ Versicherungsschutz besteht gegen Abhandenkommen, Zerstörungen und Beschädigungen, solange das Gepäck aufgegeben ist.
- ✓ Mitgeführtes Reisegepäck ist u. a. versichert gegen
 - Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub
 - Transportmittelunfälle
 - Sturm, Brand und Höhere Gewalt
 - Verlieren (nicht aber Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen)
- ✓ Im Schadenfall ersetzen wir Ihnen im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme den Neuwert zur Zeit des Schadeneintritts. Werden versicherte Sachen beschädigt, ersetzen wir die notwendigen Reparaturkosten.

Reiserücktritt inkl. Reiseabbruch

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz bei Nichtantritt, Änderung oder Abbruch einer gebuchten Reise aus einem versicherten Ereignis.
- ✓ Bis zur vereinbarten Versicherungssumme übernehmen wir Ihre vertraglich geschuldeten Stornokosten oder die entstehenden Mehrkosten. Bei vorzeitigem Abbruch der Reise erstatten wir Ihnen die anteiligen, nicht genutzten Reiseleistungen, bis zum 8. Tag der Reise den vollen Reisepreis.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht auf allen Reisen weltweit.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die Fragen im Antrag wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Beachten Sie diese Verpflichtungen mit Sorgfalt.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie uns rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Versuchen Sie den Schaden gering zu halten, ohne Ihre eigene Sicherheit zu gefährden.
- Melden Sie jeden Schaden durch strafbare Handlungen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle.
- Wenn ein Schadenfall eingetreten ist, setzen Sie sich bitte unverzüglich mit uns in Verbindung. Es genügt zunächst die telefonische Meldung. Bitte erleichtern Sie uns die Untersuchungen, die nötig sind, um Ursache und Höhe des Schadens festzustellen.
- Schäden an Gepäckstücken, die im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens (einschließlich verspäteter Ankunft des Gepäcks am Reiseziel) oder Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, müssen Sie unverzüglich dort melden und uns eine Bescheinigung darüber einreichen.
- Nach Eintritt eines Schadenfalls müssen Sie die Reisebuchung unverzüglich stornieren oder im Falle der schon angetretenen Reise den Abbruch dem Veranstalter und uns anzeigen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ In der Reisegepäckversicherung sind Sachen wie Bargeld, Kreditkarten, Urkunden und Dokumente oder Schäden durch Abnutzung oder Verschleiß sowie durch Vergessen, Stehen-, Liegen- oder Hängenlassen nicht versichert.
- ✗ Zum Reiserücktritt oder –abbruch führende Ereignisse, mit denen zur Zeit der Buchung oder dem Abschluss der Versicherung zu rechnen war oder chronisch psychische Erkrankungen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen unter besonderen Umständen der Versicherungsschutz eingeschränkt ist, wie zum Beispiel
 - ! Smartphones/Mobiltelefone sind nur gegen Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub versichert.
 - ! Für hochwertiges Reisegepäck gelten besondere Voraussetzungen.
 - ! Versichert sind Reisen, die an einen Ort führen, der mindestens 50 km von Ihrem Wohnsitz entfernt ist. Bei Geschäftsreisen sind dies 50 km von der Arbeitsstätte.
 - ! Die jeweilige Reisedauer ist auf 60 Tage beschränkt. Bei einer längeren Reisedauer ist der Versicherungsschutz auf die ersten 60 Tage beschränkt.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen; alle weiteren Beiträge jeweils zu dem im Versicherungsschein angegebenen Termin. Wenn Sie uns ermächtigt haben, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen (SEPA-Lastschriftmandat), müssen Sie dafür sorgen, dass die Beitragssumme auf Ihrem Konto verfügbar ist.

Ein Folgebeitrag wird zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein.

Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zum im Antrag festgehaltenen Versicherungsbeginn. Einen gegebenenfalls abweichenden Versicherungsbeginn entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein. Voraussetzung für den Beginn ist in jedem Fall, dass Sie den Versicherungsbeitrag rechtzeitig bezahlen. Andernfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Der Versicherungsschutz endet bei durchgehender Beitragszahlung in der Regel nicht vor Beendigung des Vertrages. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn Sie oder wir ihn nicht spätestens 3 Monate vor Ende der Vertragslaufzeit kündigen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Versicherungsvertrag wird für die im Versicherungsschein genannte Dauer abgeschlossen. Beträgt die vereinbarte Dauer mehr als drei Jahre, können Sie den Vertrag zum Ende des dritten und jedes darauf folgenden Jahres mit einer Frist von 3 Monaten kündigen.

Außerdem können Sie oder wir den Vertrag in manchen Fällen vorzeitig kündigen. Das ist z. B. nach einem Versicherungsfall möglich, wenn wir eine Leistung erbracht oder Sie Klage gegen uns erhoben haben.

Wichtige Hinweise und Erklärungen

[1] Laufzeit

Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn nicht drei Monate vor Ablauf eine Kündigung in Textform zugegangen ist. Beträgt die vereinbarte Dauer mehr als drei Jahre, so können Sie den Vertrag zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Textform kündigen.

Bei einer Laufzeit von 5 Jahren wird ein Beitragsnachlass von 10 % eingeräumt.

[2] Zahlweise

Wird der Beitrag nicht jährlich gezahlt, so erheben wir auf jede Rate einen Zuschlag. Dieser beträgt bei halbjährlicher Zahlweise 3 %, bei vierteljährlicher Zahlweise 5 % und bei monatlicher Zahlweise 7 %.

Monatliche Zahlung setzt voraus, dass der Beitrag auf Grund eines uns erteilten SEPA-Lastschriftmandats monatlich von Ihrem Konto abgebucht werden kann. Entfällt diese Voraussetzung nachträglich, gilt vierteljährliche Zahlweise vereinbart.

Vermittler sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.

[3] SEPA-Lastschriftmandat

Ich bin (Wir sind) bis auf Widerruf damit einverstanden, dass die Beiträge zu dem beantragten Versicherungsvertrag/zu den beantragten Versicherungsverträgen von dem im Mandat angegebenen Konto eingezogen werden. Dies gilt auch für Ersatzverträge.

Das Konto muss bei Fälligkeit in der erforderlichen Höhe gedeckt sein, sonst kann das kontoführende Kreditinstitut die Einlösung verweigern und der Beitrag ist nicht rechtzeitig gezahlt. Ihr Versicherungsschutz kann dadurch gefährdet sein. Kann der Beitrag aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht fristgerecht eingezogen werden oder widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung von Ihrem Konto, so können wir Ihnen die daraus entstehenden Kosten in Rechnung stellen.

[4] Beiträge

Die Beiträge sind Endpreise. Sie enthalten den Beitrag gemäß Zahlweise, einen evtl. Ratenzahlungszuschlag sowie die jeweils geltende gesetzliche Versicherungsteuer. Die zurzeit geltende Versicherungsteuer wird im Versicherungsschein ausgewiesen. Die Beiträge können sich durch eine zukünftige Änderung der Versicherungsteuer verändern.

Informationen zur Verwendung Ihrer Daten

Bitte beachten Sie die Datenschutzhinweise in den Vertragsbedingungen und Kundeninformationen, die wir Ihnen vor Antragstellung in Textform mitgeteilt haben..

Ausführliche Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Generali erhalten Sie unter www.generali.de/dsgvo.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch unseren Vertragspartner, die Deutsche Vermögensberatung, finden Sie unter www.datenschutz.dvag.

Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Datenverarbeitung zur Werbung sowie Markt- und Meinungsforschung

Wir verwenden Ihre personenbezogenen Daten zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Generali Deutschland Gruppe und deren Kooperationspartner sowie zur Markt- und Meinungsforschung unseres Unternehmens (dies gilt nicht für Ihre E-Mail-Adresse und Telefonnummer; hierbei ist die ausdrückliche Einwilligung zur beschriebenen Nutzung notwendig). Dem können Sie jederzeit formlos ganz oder zum Teil widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an die Generali Deutschland Versicherung AG, AachenMünchener-Platz 1, 52064 Aachen oder widerruf.de@generali.com oder telefonisch unter 0221 3395-2930. Der Widerspruch ändert nichts an der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, die bereits vor Zugang Ihres Widerspruchs durchgeführt wurde.

Nebenabreden

Vorläufiger Versicherungsschutz besteht nur bei besonderer schriftlicher Zusage (Deckungszusage).

Sonstige Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn die Gesellschaft diese durch Aufnahme in den Versicherungsschein (Nachtrag) genehmigt.

Eine Erweiterung des Versicherungsschutzes durch handschriftliche Abänderung des Antrags ist nur dann verbindlich, wenn sie die Gesellschaft in den Versicherungsschein des endgültigen Versicherungsvertrages aufnimmt.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Antragsfragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der Generali Deutschland Versicherung AG, Hansaring 40-50, 50670 Köln, in Textform nachzuholen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung (in der Kfz-Versicherung nur bei Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs) der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats in Textform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragschluss.

Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der rückwirkenden Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

ENTSPANNT UND GUT ABGESICHERT VERREISEN

Mit der privaten Auslandsreise-Krankenversicherung **Reise** sind Sie bei einer Erkrankung oder einem Unfall weltweit immer gut abgesichert.

Sie bietet Ihnen einen ganzjährigen Versicherungsschutz für Privat- und Geschäftsreisen auf hohem Niveau.

WARUM IST EINE AUSLANDSREISE-KRANKENVERSICHERUNG SO WICHTIG?

- Sie haben nur in bestimmten Ländern gesetzlichen Versicherungsschutz: Insbesondere außerhalb der EU richtet sich das danach, ob ein Sozialversicherungsabkommen mit Ihrem Reiseland besteht.
- Sie müssen häufig in Vorkasse gehen, denn Sie gelten insbesondere im außereuropäischen Ausland als Privatpatient.
- Sie bekommen viele Kosten nicht ersetzt – auch innerhalb der EU bietet die gesetzliche Krankenkasse nur einen Basis-Schutz.



Aber auch für Privatversicherte kann eine Auslandsreise-Krankenversicherung sinnvoll sein. Denn damit werden Ihre Kosten häufig vollständig ersetzt, ohne die Selbstbeteiligung in der Vollversicherung belasten zu müssen.

DIE WICHTIGSTEN LEISTUNGEN IM ÜBERBLICK

ALLGEMEINE REGELUNGEN

- freie Arztwahl
- freie Krankenhauswahl
- Erstattung für Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel

AMBULANTE LEISTUNGEN

- ärztliche Leistungen
- ärztlich verordnete Hilfsmittel, wenn diese das erste Mal benötigt werden (außer Sehhilfen und Hörgeräte)
- medizinisch notwendiger Transport zum nächsterreichbaren Notfallarzt oder Krankenhaus

LEISTUNGEN IM KRANKENHAUS

- ärztliche Leistungen, allgemeine Krankenhausleistungen, Operationen
- medizinisch notwendiger Krankentransport in das nächsterreichbare geeignete Krankenhaus
- Unterbringungskosten einer Begleitperson bei stationärer Heilbehandlung von versicherten Kindern bis 17 Jahre

KRANKENRÜCKTRANSPORT

- Kostenübernahme, wenn:
 - dieser medizinisch sinnvoll und vertretbar ist
 - die medizinisch notwendige stationäre Heilbehandlung nach ärztlicher Bescheinigung voraussichtlich länger als zwei Wochen dauern würde
 - die voraussichtlichen Kosten der Heilbehandlung im Ausland die Kosten des Krankenrücktransports übersteigen würden
- zusätzlich Kosten einer Begleitperson bei Kindern bis 17 Jahre und unter folgenden Voraussetzungen bei Erwachsenen:
 - ärztlich angeraten,
 - aus Rechtsgründen erforderlich oder
 - seitens des ausführenden Transportunternehmens vorgeschrieben

ZAHNÄRZTLICHE LEISTUNGEN

- schmerzstillende Zahnbehandlung
- plastische Zahnfüllungen (keine Inlays und Onlays)
- provisorischer Zahnersatz und provisorische Zahnkronen jeweils in einfacher Ausführung
- einfache Reparaturen von Zahnersatz und Zahnkronen

WEITERE LEISTUNGEN

- unfallbedingte Suche, Rettung und Bergung bis zu 2.500 Euro je Versicherungsfall
- im Todesfall Aufwendungen für die Überführung in das Land des letzten ständigen Wohnsitzes oder die Bestattung im Ausland
- Betreuung und Rückreise mitreisender Kinder – bei stationärem Aufenthalt, Rücktransport oder Tod der versicherten Person, wenn keine mitreisende erwachsene Person die Betreuung übernehmen kann.
- Komplikationen und Notfälle bei Schwangerschaft, z.B. auch Leistungen bei Frühgeburt inkl. Behandlung, Unterbringung und Pflege des neugeborenen Kindes
- Kosten für Krankenbesuche Angehöriger bei stationären Aufenthalten Alleinreisender von mehr als 14 Tagen und wenn ein Rücktransport medizinisch nicht möglich ist.

UNSERE ZUSATZ- LEISTUNGEN – IHR LEISTUNGS-PLUS

Wir unterstützen Sie im Fall der Fälle bei medizinischen Fragestellungen und organisatorischen Herausforderungen und lassen Sie nicht allein:

WIR INFORMIEREN SIE:

- über die ärztliche Versorgung in Krankenhäusern und Spezialkliniken
- über im Ausland erhältliche Arzneimittel
- über mögliche anwaltliche Vertretung im Ausland
- Dolmetscher und Fremdsprachen sprechende Ärzte und Zahnärzte

WIR VERNETZEN SIE NACH HAUSE:

- Kontakt zum Hausarzt und Arzt-zu-Arzt-Gespräche
- Informationen an Angehörige

WIR SICHERN WICHTIGE RESSOURCEN, WIE:

- Blutkonserven inkl. Versand
- Rücktransport Ihres Reisegepäcks, innerhalb Europas auch Ihr Fahrzeug

